

Beschluss Nr. 372/2024  
Schwyz, 14. Mai 2024 / ju

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 174 vom 5. März 2024 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage für ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EGzFGA). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit (GSS) behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 10. April 2024. Die Kommission unterstützt die Vorlage des Regierungsrates weitestgehend und überweist diese mit einem Änderungsantrag an den Kantonsrat. Die Kommission beantragt, dass Personen, die gemäss EGzFGA Unterstützungsbeiträge für die Absolvierung von Bildungsgängen im Bereich der Pflege beziehen, diese bis zum Ende der Ausbildung beziehen können, unabhängig davon, ob die zeitliche Geltungsdauer des EGzFGA aufgrund der Befristung des Bundesgesetzes auf aktuell acht Jahre abgelaufen ist.

Die Kommission begründet, dass ansonsten Personen, die ihre Ausbildung gegen Ende der Geltungsdauer des EGzFGA beginnen, für einen Teil ihrer Ausbildung keine Beiträge erhalten. Dies wäre nach Meinung der Kommission eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Personen, die vollständig von den Unterstützungsbeiträgen profitieren konnten. Alle, die ihre Ausbildung im Geltungszeitraum des EGzFGA angefangen haben, sollen bis zum Schluss ihrer Ausbildung von den Unterstützungsbeiträgen gemäss EGzFGA profitieren können.

Die GSS hat der Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit zugestimmt.

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut des Kommissionsantrags wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

## § 18 Abs. 4

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Das EGzFGA wird zeitlich auf die Geltungsdauer des auf acht Jahre befristeten Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (FGA) begrenzt. Spätestens mit Auslaufen des FGA werden keine Mittel mehr durch den Bund ausbezahlt, und die Unterstützungsbeiträge müssten durch den Kanton alleine getragen werden. Auch mit der beantragten Regelung gibt es mit dem Ablauf der Geltungsdauer des EGzFGA einen Stichzeitpunkt, ab welchem Beginnende von Ausbildungen im Bereich der Pflege nicht mehr von einem Unterstützungsbeitrag profitieren können. Wer seine Ausbildung z. B. drei Monate nach Ende der Geltungsdauer des Gesetzes beginnt, der kann keine Unterstützungsbeiträge mehr beziehen. Und am Anfang dieser acht Jahre wird es Absolvierende von Ausbildungen geben, die z. B. bereits im letzten Jahr der Ausbildung sind und die Unterstützungsbeiträge erst ab diesem Zeitpunkt erhalten. Aus diesen Gründen soll eine klare Anlehnung an den Bundesvorgaben mit der entsprechenden zeitlichen Befristung erfolgen.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Kommissionsantrag für einen § 18 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege abzulehnen und die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber